

IFRS direkt

Update zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Mai 2020



Erwartungen der ESMA an den Zwischenabschluss und den Zwischenlagebericht in Zeiten der Coronakrise

Die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, kurz ESMA) hat am 20. Mai eine Verlautbarung hinsichtlich ihrer Erwartungen an Zwischenabschlüsse nach IAS 34 und Zwischenlageberichte vor dem Hintergrund der Coronakrise veröffentlicht ([Implications of the COVID-19 outbreak on the half-yearly financial reports](#)).

Die ESMA ruft darin zur Transparenz gegenüber Abschlussadressaten in Bezug auf die Auswirkungen der Pandemie in Halbjahresberichten auf. Laut ESMA ist die Bereitstellung aktualisierter Informationen in den Zwischenberichten vor dem Hintergrund der erheblichen Auswirkungen der Krise auf die Geschäftstätigkeit der Unternehmen (bis hin zu Fragen des Going Concern) sowie der in hohem Maße bestehenden Unsicherheit über die weitere Entwicklung der Pandemie und die damit verbundenen Auswirkungen auf das Wirtschafts- und Finanzsystem für Abschlussadressaten (insbesondere auch Anleger) zwingend notwendig.

Die Verlautbarung richtet sich sowohl an Unternehmensvertreter (Geschäftsleitung, Aufsichtsorgane und Prüfungsausschüsse) als auch an Abschlussprüfer. Prüfungsausschüsse werden explizit ermutigt, ihre Aufsichtsfunktion zu verstärken, da diese für die Bereitstellung qualitativ hochwertiger Halbjahresfinanzberichte von entscheidender Bedeutung sei.

Folgende Punkte werden von der ESMA im Einzelnen besonders hervorgehoben:

Zwischenabschluss

Zeitpunkt der Veröffentlichung von Halbjahresberichten

Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 WpHG haben Unternehmen ihren Halbjahresfinanzbericht "unverzüglich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen". Ungeachtet der damit gegebenen gesetzlichen Möglichkeit, den Zwischenbericht erst drei Monate nach Ablauf der Zwischenberichtsperiode zu veröffentlichen, verweist die ESMA auf das Ziel der Zwischenberichterstattung, welches die Bereitstellung zeitnaher, relevanter und zuverlässiger Informationen ist. Die Unternehmen sollten daher die Veröffentlichung der anstehenden Halbjahresberichte trotz der derzeit schwierigen Situation nicht unangemessen verzögern.

Zudem weist die ESMA auf die Pflicht nach IAS 34.16A(h) hin, wesentliche nach der Berichtsperiode eingetretene Ereignisse, die im Zwischenabschluss nicht berücksichtigt wurden, d. h. sog. nicht zu berücksichtigende (wertbegründende) Ereignisse nach dem Abschlussstichtag i. S. d. IAS 10.10f., anzugeben. Bei einer Verschiebung des Veröffentlichungszeitpunkts sind daher ggf. mehr Angaben zu zwischenzeitlich eingetretenen wertbegründenden Ereignissen erforderlich.

Halbjahresberichterstattung

Vorrangiges Ziel der Zwischenberichterstattung nach IAS 34 ist eine Aktualisierung der im letzten Jahresabschluss gegebenen Informationen. Das Hauptaugenmerk liegt daher auf neuen Tätigkeiten, Ereignissen und Umständen; bereits im Jahresabschluss berichtete Informationen sind grundsätzlich nicht zu wiederholen (IAS 34.6).

Hinsichtlich des COVID-19-Ausbruchs in der ersten Jahreshälfte erwartet die ESMA umfangreiche Erläuterungen und Aktualisierungen der Jahresabschlussinformationen im kommenden Halbjahresabschluss. Explizit verweist sie dabei auf die Vorschriften des IAS 34.15ff. zur Erläuterung erheblicher Ereignisse und Geschäftsvorfälle. Hierunter fallen folgende Ereignisse und Geschäftsvorfälle, die bei Erheblichkeit anzugeben sind (keine abschließende Aufzählung):

- Abschreibung von Vorräten auf den Nettoveräußerungswert,
- Erfassung von Wertminderungen von finanziellen Vermögenswerten, Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten, Vermögenswerten aus Verträgen mit Kunden oder anderen Vermögenswerten,
- Veränderungen im Unternehmensumfeld oder bei den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich auf den beizulegenden Zeitwert der finanziellen Vermögenswerte und Schulden des Unternehmens auswirken, unabhängig davon, ob diese Vermögenswerte und Schulden zum beizulegenden Zeitwert oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden,
- jeder Kreditausfall oder Bruch einer Kreditvereinbarung, der nicht bis zum Ablauf der Berichtsperiode beseitigt ist,
- Verschiebungen zwischen den verschiedenen Stufen der Fair-Value-Hierarchie, die zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten zugrunde gelegt wird,

- Änderungen bei der Einstufung finanzieller Vermögenswerte, die auf eine geänderte Zweckbestimmung oder Nutzung dieser Vermögenswerte zurückzuführen sind.

Darüber hinaus verweist die ESMA auf die allgemeinen Vorschriften des IAS 1.17 und .31, die – unabhängig von den Vorgaben des IAS 34 – ggf. zusätzliche Angaben erfordern, um den Abschlussadressaten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Cashflows des Unternehmens zu vermitteln und es ihnen zu ermöglichen, die Auswirkungen einzelner Geschäftsvorfälle sowie sonstiger Ereignisse und Bedingungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu verstehen. Hieraus ergibt sich laut ESMA die Notwendigkeit, einige Informationen, die grundsätzlich nur für Jahresabschlüsse zwingend gefordert werden, nunmehr auch im kommenden Halbjahresbericht anzugeben. Als explizites Beispiel werden hier ausführliche Angaben zu aktuellen Erleichterungen oder Fördermaßnahmen, die die Einhaltung bestimmter Bedingungen erfordern, angeführt.

Die ESMA rät dringend, in den Zwischenberichten für eine ausreichende Transparenz über die Verfügbarkeit von Erleichterungen oder Fördermaßnahmen, ihrer Bedingungen, deren Einhaltung und möglicher Konsequenzen bei Nichteinhaltung zu sorgen. Des Weiteren sollte in Übereinstimmung mit IAS 34.15C geprüft werden, ob die auf die einzelnen Erleichterungen/Fördermaßnahmen anwendbaren IFRS (z. B. IAS 20, IAS 12, IFRS 16) Angabepflichten enthalten, die eine Aktualisierung im Zwischenbericht erfordern. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch nochmals auf unseren IFRS für die Praxis „Coronavirus. Auswirkungen ausgewählter staatlicher Stabilisierungsmaßnahmen für die Realwirtschaft auf deren Finanzberichterstattung“.

Angaben zu wesentlichen Unsicherheiten, Going Concern und COVID-19 bezogenen Risiken

Für die meisten Unternehmen bestehen durch die Coronakrise Unsicherheiten, die ein erhebliches Risiko notwendiger Anpassungen von Buchwerten von Aktiva und Passiva mit sich bringen. Daher sind nachfolgende Angaben im Zwischenbericht zu aktualisieren:

- IAS 1.125: Angaben zu den wichtigsten zukunftsbezogenen Annahmen sowie Angaben über sonstige am Abschlussstichtag bestehende wesentliche Quellen von Schätzungsunsicherheiten, durch die ein beträchtliches Risiko entstehen kann, dass innerhalb des nächsten Geschäftsjahres eine wesentliche Anpassung der Buchwerte der ausgewiesenen Vermögenswerte und Schulden erforderlich wird.
- IAS 34.16A(d): Angaben zu Art und Umfang von Änderungen bei Schätzungen von Beträgen, die in früheren Zwischenberichtsperioden des aktuellen Geschäftsjahres dargestellt wurden oder Änderungen bei Schätzungen von Beträgen, die in früheren Geschäftsjahren dargestellt wurden.

Bei Zweifeln an der Fähigkeit zur Unternehmensfortführung (Going Concern) sind Angaben nach IAS 1.25 zu den bestehenden Unsicherheiten erforderlich. Bei der Beurteilung der Fähigkeit zur Unternehmensfortführung erwartet die ESMA die Berücksichtigung aller verfügbaren zukunftsbezogenen Informationen über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag. Die ESMA hebt eine IFRS IC-Entscheidung aus Juli 2014 hervor, in der das IFRS IC die Notwendigkeit festgestellt hat, dass Unternehmen ihre Beurteilungen offenlegen müssen, auf deren Grundlage sie zu dem Schluss gekommen sind, dass keine wesentlichen Unsicherheiten hinsichtlich der Fähigkeit zur

Unternehmensfortführung bestehen, wenn diese Schlussfolgerung signifikante Ermessensentscheidungen erforderte. Bei stark von COVID-19 betroffenen Unternehmen, die dennoch weiter von Going Concern ausgehen, erwartet die ESMA daher Angaben zur Going Concern-Beurteilung, den zugrunde gelegten Annahmen und dabei getroffenen erheblichen Ermessensentscheidungen.

Weitere Angabepflichten können sich aus IFRS 7 zu finanziellen Risiken ergeben, die am Ende des letzten Geschäftsjahres ganz oder teilweise unbekannt oder nicht relevant waren (z. B. durch Neuverhandlungen der Konditionen bestehender Finanzierungen, neue Finanzierungsvereinbarungen oder die Verletzung von Covenants). Hier sind insbesondere Angaben zu Kredit-, Liquiditäts- und anderen Risiken und damit verbundenen Sensitivitäten bereitzustellen. In diesem Zusammenhang verweist die ESMA insbesondere auf mögliche Angaben zu Annahmen und Ermessensspielräumen im Zusammenhang mit der Berechnung erwarteter Kreditverluste nach IFRS 9. Weitere Informationen hierzu enthalten unsere folgenden Publikationen:

- [IFRS für die Praxis: Die Ermittlung erwarteter Kreditverluste durch Industrieunternehmen in Zeiten der Coronakrise](#)
- [IFRS für die Praxis: Coronavirus: Die fünf wichtigsten Fragen zur Rechnungslegung für Banken](#)
- [IFRS für die Praxis: Post-Model-Adjustments bei der Ermittlung erwarteter Kreditverluste in Zeiten der Coronakrise](#)

Werthaltigkeit nicht-finanzieller Vermögenswerte

Für alle im Anwendungsbereich von IAS 36 liegenden Vermögenswerte wie Sachanlagen (IAS 16), immaterielle Vermögenswerte (IAS 38) oder Goodwill (IFRS 3) ist grundsätzlich auch zu jedem Zwischenabschlussstichtag einzuschätzen, ob ein Anhaltspunkt für eine Wertminderung („Triggering Event“) vorliegt. Vor dem Hintergrund der weitreichenden wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise erwartet die ESMA, dass derartige Anhaltspunkte für eine Wertminderung für die Mehrheit der Unternehmen vorliegen dürften. Liegt ein „Triggering Event“ am Zwischenabschlussstichtag vor, ist grundsätzlich ein Impairment-Test für den betroffenen Vermögenswert, die betroffene zahlungsmittelgenerierende Einheit (CGU) oder die betroffene CGU-Gruppe auch für (verkürzte) Zwischenabschlüsse gemäß IAS 34 erforderlich.

Diesem anlassbezogenen Impairment-Test ist dabei grundsätzlich eine Planungsrechnung zugrunde zu legen, die die Auswirkungen der Coronakrise in angemessener Weise berücksichtigt. Die ESMA betont in diesem Zusammenhang das Erfordernis einer sorgfältigen Bestimmung von Cashflow-Projektionen über einen relevanten Zeithorizont sowie die Berücksichtigung verschiedener Szenarien auf der Grundlage vernünftiger, realistischer Schätzungen und Annahmen. Hierfür ist die letzte vom Management genehmigte Planungsrechnung so anzupassen, dass die Auswirkungen der Coronakrise auf den jeweiligen Vermögenswert, die jeweilige CGU oder die jeweilige CGU-Gruppe angemessen erfasst werden. Die Verwendung einer veralteten, aber verabschiedeten Planungsrechnung ist hingegen nicht sachgerecht. Auch wenn eine Prognose der Auswirkungen mit einer höheren Ungenauigkeit verbunden ist, ist es jedoch in aller Regel möglich, die für das Geschäftsmodell relevanten Wirkungsketten zu approximieren bzw. mittels Szenarioanalysen die Sensitivitäten auf finanzielle Größen transparent zu machen. Die ESMA hebt darüber hinaus hervor, dass die verwendeten Abzinsungssätze gemäß IAS 36.55f. die aktuellen Markteinschätzungen des Zeitwerts des Geldes und die speziellen Risiken des Vermögenswerts widerspiegeln und Risiken und Unsicherheiten ausschließen müssen, die bereits in den prognostizierten Cashflows berücksichtigt wurden.

In Übereinstimmung mit IAS 36.23 - so die Feststellung der ESMA - dürfen grundsätzlich auch Schätzungen, Durchschnittswerte und computergestützte abgekürzte Verfahren verwendet werden, um angemessene Annäherungen für detailliertere Berechnungen zu liefern; die Verwendung und Eignung solcher Annäherungen ist jedoch unter Berücksichtigung des im spezifischen Fall vorliegenden Wertminderungsrisikos sorgfältig zu prüfen.

Die ESMA erinnert daran, die Angaben zu den wesentlichen Beurteilungen und Annahmen im vorangegangenen jährlichen Abschluss entsprechend zu aktualisieren, z. B. durch Erweiterung der Bandbreite einer für möglich gehaltenen Änderung einer wesentlichen Annahme, auf der die Ermittlung des erzielbaren Betrags beruht, wie dies in IAS 1.122 und .125 und IAS 36.134(d) und (f) gefordert wird. Die ESMA erwartet, dass diese Aktualisierung für das Verständnis der Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens seit der letzten jährlichen Berichtsperiode wesentlich ist.

Darstellung der COVID-19-bezogenen Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung

Eine gesonderte Darstellung der Auswirkungen der Coronakrise in der Gewinn- und Verlustrechnung wird von der ESMA grundsätzlich nicht befürwortet, da sich eine solche Darstellung nachteilig auf das Verständnis des Zwischenabschlusses durch die Abschlussadressaten auswirken könnte. Stattdessen ermutigt die ESMA die Unternehmen dazu, Informationen (auch quantitativer Art) über die wesentlichen Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs auf Posten der Gewinn- und Verlustrechnung in einer gesonderten Anhangangabe zusammenfassend darzustellen.

Sonstige Angabeerfordernisse in Halbjahresberichten

Ergänzend zu den o. g. Punkten erinnert die ESMA an die Überprüfung der Einhaltung sonstiger IFRS-Anforderungen im Zwischenbericht. Explizit aufgeführt werden der Ansatz latenter Steuerforderungen und Steuererleichterungen (IAS 12), die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert gemäß IFRS 13, die Bilanzierung von Rückstellungen und belastenden Verträgen gemäß IAS 37 sowie von Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen.

Darüber hinaus empfiehlt die ESMA, die Entwicklungen in Bezug auf die Rechnungslegung für COVID-19-bezogene Mietzugeständnisse (siehe hierzu unseren [IFRS direkt zum ED/2020/2](#)) und das damit verbundene Endorsement-Verfahren genau zu überwachen, wenn dies für Unternehmen von Bedeutung ist.

Im Zusammenhang mit dem Ansatz aktiver latenter Steuern möchten wir Sie an dieser Stelle auf die Regelungen zur Überprüfung der Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern auch im Zwischenabschluss hinweisen. Es gelten die Vorschriften des IAS 12, wonach auch an jedem Zwischenabschlussstichtag die Werthaltigkeit geprüft bzw. sichergestellt sein muss (IAS 34.IE B21; 12.56). Gleiches für bisher nicht aktivierte aktive latente Steuern (IAS 12.37).

Die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern ist gegeben, soweit es wahrscheinlich ist, dass ein positiv zu versteuerndes Ergebnis verfügbar sein wird, gegen das die betreffende abzugsfähige Differenz oder ein betreffender steuerlicher Verlustvortrag genutzt werden kann (IAS 12.24, 12.34 ff). Soweit keine kongruenten passiven latenten Steuern i. S. d. IAS 12.36(a) bestehen, kommt i. d. R. der steuerlichen Prognoserechnung elementare Bedeutung zu (IAS 12.28, 12.36(b)). Im Fall einer Verlusthistorie bedarf es zudem überzeugender substanzieller Hinweise (convincing other evidence, IAS 34.31, 34.35). Für die Ermittlung des Steueraufwands enthält

IAS 34 besondere Regelungen. Danach ist der Steueraufwand grundsätzlich auf Basis des geschätzten gewichteten durchschnittlichen Jahres-Steuersatzes (Steuerquote; bestehend aus den erwarteten tatsächlichen und latenten Steuern, basierend auf dem prognostizierten Jahresergebnis), multipliziert mit dem Zwischenabschluss-Ergebnis, zu berechnen (IAS 34.30(c), IAS 34.IE B12 ff. i. V. m. IAS 34.40). Steuer-effekte, die aus einmaligen Effekten resultieren (one-off effects/discrete items), sind hingegen vollständig in der Zwischenperiode ihres Eintritts zu erfassen, d. h. nicht in die erwartete Steuerquote einzurechnen (und damit faktisch über das Geschäftsjahr zu verteilen bzw. zu glätten) (IAS 34.B19).

Es sei daher betont, dass für Zwecke der Bilanzierung von Ertragsteuern im Zwischenabschluss auf Prognosen im Regelfall nicht verzichtet werden kann – sowohl für den Nachweis der Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern als auch zur Ermittlung der Steuerquote bzw. des Steueraufwands. Auf eine gewisse Konsistenz der zugrundeliegenden Annahmen mit den Prognosen für Zwecke des IAS 36 sei – ungeachtet punktueller normbedingter Abweichungen – hingewiesen.

Führt die gegenwärtige Coronakrise zu einem Wertberichtigungsbedarf an aktiven latenten Steuern, könnte der Effekt u. U. als one-off-Effekt (s. o.) einzustufen sein. In diesem Fall wäre der ermittelte Wertberichtigungsbedarf vollständig zu verbuchen und i. d. R. (d. h. sofern nicht das sonstige Ergebnis (OCI) bzw. Eigenkapital betreffend, IAS 12.61A) im Ergebnis der aktuellen Zwischenperiode zu erfassen.

Zwischenlagebericht

Anforderungen des WpHG und des DRS 16

Der Halbjahresfinanzbericht hat neben einem verkürzten Abschluss auch einen Zwischenlagebericht zu enthalten (§ 115 Abs. 2 Nr. 2, ggf. i. V. m § 117 WpHG). Nach § 115 Abs. 4 Satz 1 WpHG, konkretisiert durch DRS 16.34 ff., ist in diesem insbesondere Folgendes zu beschreiben:

- die wichtigen Ereignisse des Berichtszeitraums für das Unternehmen und ihre Auswirkungen auf dessen Vermögens-, Finanz und Ertragslage,
- die wesentlichen Veränderungen der Prognosen und sonstigen Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung aus dem letzten Abschluss,
- die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung in den verbleibenden Monaten des Geschäftsjahres.

Empfehlungen der ESMA

In ihrer Verlautbarung empfiehlt die ESMA insbesondere folgende transparente, detaillierte und unternehmensspezifische Informationen:

- Auswirkungen der Coronakrise auf Ziele und Strategien, Geschäftsverlauf und Lage, u. a. auf Liquidität, Umsätze, Beschaffung und Produktion),
- Stand der ergriffenen oder beabsichtigten Maßnahmen, um die Auswirkungen der Coronakrise einzudämmen (inkl. der Inanspruchnahme staatlicher Maßnahmen),
- erwartete Auswirkungen der Coronakrise auf die künftige Entwicklung inklusive der Risiken.

Die Informationen sollten um Angaben zu den ihnen zugrunde liegenden Annahmen und Schätzungen ergänzt werden.

Darüber hinaus weist die ESMA darauf hin, dass sie ihre Fragen und Antworten zu ihren (unverbindlichen) Leitlinien zur Anwendung sogenannter

Alternativer Leistungskennzahlen (APM), um eine Frage ergänzt hat, wie die Auswirkungen der Coronakrise auf APM dargestellt werden. Die ESMA äußert sich darin u. a. kritisch zur Verwendung neuer oder veränderter APM allein aufgrund der Coronakrise und weist darauf hin, dass in diesem Fall u. a. erläutert werden sollte, warum die neuen oder geänderten APM verlässlichere und relevantere Informationen im Vergleich zu den bisherigen APM liefern. Ausführlichere Informationen dazu enthält der Beitrag im PwC Blog „Accounting Aktuell“ vom 20. April 2020.

Ungeachtet der Empfehlungen der ESMA sind bei der Aufstellung des Zwischenlageberichts die o. g. Anforderungen des WpHG und des DRS 16.34 ff. zu beachten.

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



Guido Fladt

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@pwc.com



Andreas Bödecker

Unternehmenszusammenschlüsse,
Joint Arrangements, assoziierte
Unternehmen und Impairmenttest
nach IFRS
Hannover
Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@pwc.com



Peter Flick

Bankspezifische Fragestellungen
nach HGB und IFRS
(Finanzinstrumente)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com



Karsten Ganssaug

Bilanzierung von Finanzinstrumenten
und Leasing
nach IFRS
Hamburg
Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaug@pwc.com



Dr. Sebastian Heintges

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-
vergütungen und latente Steuern
nach IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 69 9585-3220
sebastian.heintges@pwc.com



Dr. Bernd Kliem

Handelsbilanzielle Fragestellungen
München
Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@pwc.com



Dr. Holger Meurer

Bilanzierung von
Versicherungsverträgen nach HGB
und IFRS
Köln
Tel.: +49 221 2084-340
holger.meurer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter „IFRS direkt“ über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: <https://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung-neu.html>.

Sind Sie darüber hinaus an unserer Webcast-Reihe „PwC Accounting and Reporting Talks“ interessiert, können Sie diese abonnieren, indem Sie uns eine E-Mail an nachfolgende Adresse senden:

SUBSCRIBE_Accounting_Reporting_Talks@de.pwc.com.

Diese Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:

UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com